

Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)

Achte Änderung

Kapitel B I Natur und Landschaft

Kapitel B VII Erholung

-Entwurf vom 05. November 2007 -

REGIONALPLAN

INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN (7)

Achte Änderung

Kapitel B I Natur und Landschaft

Kapitel B VII Erholung

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Achte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken sind §§ 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833), und Art. 1, 11, 14, 18 und 19 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, Bay RS 230-1-W).

2. Änderung der bisherigen Kapitel B I Natur und Landschaft u. B VII Erholung

Der vom Planungsausschuss am 22.11.2004 beschlossene Fortschreibungsentwurf zu den Kapiteln B I Natur und Landschaft und B VII Erholung (Achte Änderung des Regionalplans) lag der Regierung von Mittelfranken bereits zur Verbindlicherklärung vor.

Die am 01.01.2005 in Kraft getretene Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) hatte eine veränderte Regelungskompetenz für die Regionalplanung zur Folge. Da Art. 18 BayLplG den Inhalt der Regionalpläne abschließend festlegt, war die geplante Ausweisung von landschaftlichen Vorranggebieten nach Inkraft-Treten der Gesetzesnovelle nicht mehr möglich. Der Antrag auf Verbindlicherklärung wurde daraufhin seitens des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken zurückgezogen. Der Fortschreibungsentwurf wurde den veränderten Vorgaben entsprechend überarbeitet.

Wesentliche Änderungen zum rechtskräftigen Regionalplan sind:

- Das bisherige Kapitel B I Natur und Landschaft wird ein Teilkapitel des neuen Kapitels B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft und als Teilkapitel B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen neu gefasst. Relevante neue Aspekte - wie z.B. die Thematik „Natura 2000“ - wurden dabei integriert.
- Das bisherige Kapitel B VII Erholung wird in das neue Teilkapitel B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen integriert und aktualisiert.
- Die am 01.09.2006 in Kraft getretene Neufassung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) sieht erstmals die Unterscheidung zwischen Zielen der Raumordnung (Z) und Grundsätzen der Raumordnung (G) vor. Gemäß § 2 der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), sind die Regionalpläne „innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen“. Dementsprechend hat die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch innerhalb der bayerischen Regionalpläne zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (ROG).
- Gemäß dem LEP sollen in den Regionalplänen Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind (vgl. LEP B I 2.1.1). Somit gilt es u. a. auf „Doppelsicherungen“ zu verzichten.
Als naturschutzrechtlich „hinreichend gesichert“ gelten im Regelfall Naturschutzgebiete nach Art. 7 BayNatSchG, Nationalparke nach Art. 8 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG, Grünordnungspläne nach Art. 3 BayNatSchG und die „Schutzzonen“ von Naturparks (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG: Fortgeltung als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete).

Um eine Doppelsicherung zu vermeiden, werden derartig fachrechtlich gesicherte Gebiete in den Regionalplänen nicht zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Diese werden in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans lediglich nachrichtlich dargestellt.

- Die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen überprüft und in Teilbereichen neu abgegrenzt (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“)

B I SICHERUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN UND WASSERWIRTSCHAFT

1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 Landschaftliches Leitbild

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Industrieregion unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

(Z) Die charakteristische Mischung von intensiv genutzten und ökologisch ausgleichend wirkenden Landschaftsteilen soll insbesondere in der Frankenalb, im Albvorland, im Steigerwald und im Spalter Hügelland erhalten werden.

1.2 Naturbezogene Erholung

1.2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

(G) Es ist anzustreben, dass Planungen und Maßnahmen für die Erholung die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region verstärkt berücksichtigen.

1.2.2 (Z) Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorwiegend den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung zugeordnet werden.

1.2.3 (Z) Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden

- die Naturparke Altmühltal, Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst und Steigerwald
- die Landschaftsschutzgebiete
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete
- die Erholungsschwerpunkte

1.2.4 (Z) Die Erholungsfunktion der Gewässer in der Region soll erhalten, verbessert und, soweit erforderlich, nach Möglichkeit wieder hergestellt werden.

1.2.5 (Z) Die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, soll erhalten und gesteigert werden.

1.2.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Erholungsfunktion der Talräume und Höhenrücken im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie des Albtraufs insbesondere im Zuge der Bauleitplanung und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in verstärktem Maße zu beachten.

1.2.7 Naturparke

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, in den innerhalb der Region gelegenen Teilen der Naturparke den Erfordernissen der Erholung in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Den Ausbau von aufwändigen Erholungseinrichtungen gilt es auf geeignete Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion zu konzentrieren.

1.2.7.1 (G) Es ist anzustreben, dass im Naturpark Altmühltal

- die landschaftliche Vielfalt als bedeutende Grundlage für die Erholung gesichert und erhalten bleibt
- insbesondere durch landschaftspflegerische Maßnahmen die Erholungsqualität gestärkt oder verbessert wird
- Erholungsmöglichkeiten geschaffen oder verbessert werden
- ein Radwander- und Wanderwegenetz aufgebaut und mit dem der Nachbarregionen verbunden wird
- Feriensiedlungen, Freizeitwohnegelegenheiten und Campingplätze, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen, an geeigneten Orten errichtet werden.

1.2.7.2 (G) Es ist anzustreben, dass im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst

- insbesondere der Altrauf und die Juratalhänge vor nachteiligen Erschließungsmaßnahmen bewahrt werden
- Landschaftsteile mit geringer oder nicht vorhandener Verkehrsbelastung von Immissionen möglichst freigehalten werden
- das Radwander- und Wanderwegenetz weiter ausgebaut, verbessert und mit dem der Nachbarregionen verbunden wird.

1.2.7.3 (G) Es ist anzustreben, dass im Naturpark Steigerwald

- große Freiräume für die naturnahe Erholung zur Verfügung stehen
- das Angebot an Erholungseinrichtungen gestärkt und in geeigneten Orten weiterentwickelt wird
- das Radwander- und Wanderwegenetz weiter ausgebaut, verbessert und mit dem der Nachbarregionen verbunden wird.

1.2.8 Erholungsschwerpunkte

(Z) Als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung sollen gesichert, bedarfsgerecht gestaltet und entwickelt werden:

- Brombachsee
- Rothsee
- Dechsendorfer Weiher
- Happurger Seen
- Großer Birkensee.

1.3 **Sicherung der Landschaft**

1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen:

- LB 1 Ausläufer des Steigerwaldes
- LB 2 Aischtal und Weihergebiet des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken
- LB 3 Talräume im Mittelfränkischen Becken
- LB 4 Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken

- LB 5 Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb
LB 6 Mittlere Frankenalb und Altdorfer Albvorland

Ihre Lage bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

1.3.2 Regionale Biotopverbundachsen

(Z) Als regionale Biotopverbundachsen sollen entwickelt und langfristig gesichert werden:

- Aischtal
- Zenntal
- Bibertal
- Regnitz-Rednitz-Rothtal
- Pegnitztal
- Steilanstieg der Frankenalb

Sie sollen mit den benachbarten Regionen vernetzt werden.

1.3.3 Gebietsschutz

1.3.3.1 Naturschutzgebiete

(Z) Naturraumtypische und regional sowie überregional bedeutsame Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere bzw. Landschaftsteile sollen langfristig als Naturschutzgebiete gesichert werden.

Dies sind insbesondere

- magere, offene Sandlebensräume und sandige Säume, vor allem im Sebalder und Lorenzer Reichswald und im sog. südl. Reichswald
- lichte Flechten-Kiefer-Wälder, vor allem im Sebalder und Lorenzer Reichswald und im sog. südl. Reichswald
- Halbtrocken- und Magerrasen der Frankenalb, insbesondere im Bereich des Steilanstieges
- naturnahe Fließgewässer, vor allem im Mittelfränkischen Becken
- Trockenwaldkomplexe der Kuppenalb
- Nass-, Feuchtwiesen- sowie Auwald- und naturnahe Teichkomplexe, vor allem im Aischgrund
- Quellbereiche und Quellbäche entlang des Steilanstieges der Frankenalb und des Pegnitztales
- Buchenwälder der Frankenalb
- Eichen-Hainbuchwälder, vor allem im Mittelfränkischen Becken
- edellaubholzgeprägte Schluchtwaldbestände an den Talflanken der Bachtäler der Frankenalb und im Spalter Hügelland

1.3.3.2 Landschaftsschutzgebiete

(Z) Als Landschaftsschutzgebiete sollen insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,

- die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
- die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen,
- die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.

Hierunter fallen insbesondere

- siedlungsfreie Talräume der Bäche und Flüsse, insbesondere Aischtal, Tal der reichen Eb-
rach, Zenn-, Bibert-, Farrnbachtal
- stadtnahe Wälder im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen
- Bereiche des Weihergebietes des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken
- Bereiche des Vorlandes der Frankenalb

1.3.3.3 Naturparke

(G) Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den bestehenden Naturparks Altmühl-
tal, Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst und Steigerwald gilt es möglichst zu erhalten, zu
pflegen und zu entwickeln.

1.3.3.4 Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, zur Ergänzung der großräumigen Schutzgebietsflächen
besonders wertvolle, kleinflächige Lebensräume von örtlicher und überörtlicher Bedeutung als
Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände zu sichern.

Dies sind insbesondere:

- erdgeschichtliche Besonderheiten und Einzelschöpfungen der Natur, wie naturkundlich be-
deutende Aufschlüsse oder besondere Felsbildungen (Geotope)
- wertvolle Lebensräume, insbesondere Feuchtfelder sowie Mager- und Trockenstandorte
- kulturgeschichtlich wertvolle Landschaftsbereiche und -elemente, wie Hutanger
- gliedernde und belebende Grünstrukturen im Siedlungsbereich

1.3.3.5 Natura 2000

(Z) Das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemein-
schaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.

In der Region sind dies insbesondere:

- die teilweise orchideenreichen Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung einschließlich der
Waldsäume und Trockenrasen auf den Knocks der Dolomitkuppenalb
- die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes (z.B. lichter
Flechten-Kiefer-Wälder und alter Eichenbestände) mit der artenreichen Vogelwelt
- die Traufhänge und Bachtäler des Hersbrucker Jura und der Ostteil des Traufs der südlichen
Frankenalb mit den Halbtrocken- und Magerrasen, Kalktuffquellen und naturnahen Buchenwäl-
dern
- Fließgewässer im Mittelfränkischen Becken mit Vorkommen der Grünen Keiljungfer
- Nass-, Feuchtwiesen- sowie Auwald- und naturnahe Teichkomplexe im Aischgrund und in der
Gretelmark
- Rhätsandsteinschluchten im Altdorfer Land

1.4 Pflege und Entwicklung der Landschaft

1.4.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Siedlungsbereich

1.4.1.1 (G) Es ist anzustreben, Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete, insbesondere in den
Naturparks und in den Fremdenverkehrsgebieten, so zu gestalten, dass sie das Landschafts-
und Ortsbild nicht beeinträchtigen.

1.4.1.2 (G) In innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist die Erhal-
tung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller
Baumbestände - sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher
Landschaftsstrukturen anzustreben.

- 1.4.1.3 (G) Im Flusssystem von Rednitz/Regnitz und Pegnitz sind insbesondere innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen naturnahe Ökosysteme in den Gewässern und deren Uferbereichen anzustreben. Dabei gilt es gleichzeitig den hohen Erholungswert der Gewässerränder zu erhalten und nach Möglichkeit wieder herzustellen.
- 1.4.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft
 - 1.4.2.1 (Z) In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilen der Region sollen zur ökologischen Aufwertung und Verbesserung des Landschaftsbildes netzartig ökologische Zellen, vor allem Hecken, Feldgehölze, Feuchtbiotope und Laubwaldbiotope geschaffen werden.
 - 1.4.2.2 (Z) Die Fließgewässer der Region sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten bzw. entwickelt werden.
 - 1.4.2.3 (G) Die Erhaltung des Grünlandanteils und des Kleinreliefs im engeren Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse ist von besonderer Bedeutung. Auwälder und Auwaldreste gilt es zu erhalten und, wo notwendig und von den Standortvoraussetzungen möglich, ihre Rückführung in einen naturnahen Zustand zu unterstützen.
 - 1.4.2.4 (G) Es ist anzustreben, dass Feuchtgebiete in allen Teilen der Region erhalten und, wenn möglich neu geschaffen werden. Eine weitere Trockenlegung sowie der Umbruch von Grünland in den Talauen gilt es zu vermeiden und dadurch eine möglichst extensive Dauergrünlandnutzung zu gewährleisten.
 - 1.4.2.5 (G) In den durch kleinräumige und vielfältige Nutzungen geprägten Landschaften und Landschaftsteilen der Region ist die Erhaltung der derzeitigen Feld-Wald-Verteilung und eines vielfältigen Nutzungsmosaiks der Kulturlandschaft anzustreben.
 - 1.4.2.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die ökologisch verarmten Nadelwaldbestände, insbesondere im Mittelfränkischen Becken und im Steigerwald durch Hebung des Laubwaldanteiles wieder in naturnahe und damit ökologisch reichhaltigere Wälder übergeführt werden.
 - 1.4.2.7 (G) Insbesondere im Westen des Mittelfränkischen Beckens, im Vorland der Frankenalb und im Bereich der lehmüberdeckten südlichen Frankenalb ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Hebung der ökologischen Vielfalt anzustreben.
 - 1.4.2.8 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Magerrasen und sonstigen Trockenstandorte in der Region durch geeignete Nutzungen oder Pflegemaßnahmen als Lebensraum seltener Arten und Lebensgemeinschaften erhalten und entwickelt werden.

Zu B I SICHERUNG DER NATÜRLICHEN LEBESGRUNDLAGEN UND WASSERWIRTSCHAFT**Zu 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen****Zu 1.1 Landschaftliches Leitbild**

Das landschaftliche Leitbild stellt die Leitvorstellung zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Region auf der Grundlage der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayer. Naturschutzgesetzes sowie überregionaler, regionaler und kommunaler Planungen und Konzepte dar, aus dem sich die nachfolgenden Ziele zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ableiten lassen.

Die in ihrer Eigenart unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Region gilt es langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten und verbessert wird und die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere in ihrer Funktion und ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben sowie die typischen Landschaftsbilder erhalten und weiterentwickelt werden können.

Diese Naturräume sind nicht nur durch eine unterschiedliche Naturlausstattung gekennzeichnet, sie sind von gewerblich-industriellen Teilräumen ebenso geprägt wie durch bäuerliche Kultur- und Siedlungslandschaften. Da Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsräume in erster Linie von den dynamischen Wirtschaftsräumen der Region ausgehen, muss darauf geachtet werden, dass die für weite Teile der Region typische Vielfalt bäuerlicher Kultur- und Siedlungslandschaften soweit wie möglich funktionsfähig erhalten bleibt.

Die typischen Teillandschaften innerhalb der einzelnen Naturräume werden in ihrem jeweils charakteristischen Landschaftsbild und ihrer Funktion durch viele Nutzungsansprüche zunehmend beeinträchtigt.

Daraus muss die Forderung nach Erhaltung, Pflege und Schutz der vorhandenen reichen und vielgestaltigen Naturlausstattung der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile der Region, unter Berücksichtigung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft abgeleitet werden. Unter bäuerlicher Landwirtschaft ist hier die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des Art. 6 Bay-NatSchG zu verstehen.

Natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften kommen gehäuft insbesondere in Bereichen mit stark eingeschränkter oder ausgeschlossener wirtschaftlicher Nutzung vor und in Bereichen, in denen die Nutzung nicht systemverändernd in die naturnahen Ökosysteme eingreift.

Auf Grund des vorhandenen vielfältigen Nutzungsmosaiks sind als besondere Schwerpunktgebiete von übergeordneter Bedeutung die Naturräume der Nördlichen, Mittleren und Südlichen Frankenalb mit Vorland, der Steigerwald und das Spalter Hügelland hervorzuheben.

Die Durchmischung unterschiedlicher Nutzungsformen und -intensitäten sowie die landschaftliche Vielfalt begründen den landschaftlichen Reiz und auch die ökologische Bedeutung dieser Räume.

Die Frankenalb mit Vorland zeichnet sich durch ein Mosaik von Felsformationen, Trockenrasen, Quellbereichen sowie thermo- und mesophilen Waldbeständen aus.

Die nur spärlich besiedelte Steigerwaldhochfläche ist gekennzeichnet durch großflächige Waldgebiete, die von den Talzügen der Reichen Ebrach und der Kleinen Weisach sowie ihrer Nebenbäche durchschnitten werden. In den grünlandgenutzten Talböden findet man teilweise ausgedehnte Weiherketten.

Im Spalter Hügelland sind die naturnahen Bachschluchten, Quellen, Quellbäche sowie Reste naturnaher Waldgesellschaften hervorzuheben. Größere Obstbaumanlagen, Hecken und Feldgehölze bestimmen das Landschaftsbild und bilden eine überaus strukturreiche Kulturlandschaft.

Zu 1.2 Naturbezogene Erholung

Zu 1.2.1 Voraussetzung für die hohe natürliche Erholungseignung einer Landschaft ist neben ihrer Natorausstattung vor allem ihre Vielfalt in Form eines mosaikartigen Wechsels von Landschaftselementen verschiedenartiger Nutzung.

In der Region finden sich die landschaftlich attraktivsten Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. B I 1.2.3), denen auch in Verbindung mit der ökologischen Ausstattung ein hoher Stellenwert zukommt, vornehmlich in den Landschaften und Landschaftsteilen, die sich durch eine kleinräumige und vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen (vgl. A II 2.3 i.V.m. Begründungskarte 1).

Da es sich bei diesen Teilräumen um - im ökologischen Sinne - wenig oder nur gering belastete Bereiche handelt, ist es erforderlich, dass einerseits alle Planungen und Maßnahmen die besondere natürliche Erholungseignung dieser Teilräume berücksichtigen und andererseits alle Erholungsaktivitäten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße Rechnung tragen.

Die landschaftliche Schönheit ist in der Regel die Grundlage der Erholung. Die stetig zunehmende Nachfrage nach Erholung in freier Natur und intakter Landschaft kann jedoch zu erheblichen Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild führen. Häufig handelt es sich zudem bei Gebieten mit besonderem Erholungswert um Landschaftsteile, die aus ökologischer Sicht nur gering oder bedingt belastbar sind. Um den ökologischen Wert und damit auch den Erholungswert der freien Landschaft, insbesondere der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. B I 1.2.3), zu erhalten, ist es erforderlich, bei Planungen und Maßnahmen für die Erholung die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region verstärkt zu berücksichtigen (vgl. A II 2 i.V.m. Begründungskarte 1).

Dabei ist eine Schwerpunktbildung bei den erholungswirksamen Investitionen, eine gezielte räumliche Verteilung von Erholungsattraktivitäten sowie die Ermittlung der tatsächlichen Bedürfnisse der Erholungssuchenden sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus raumordnerischen und ökologischen Gründen in der Regel sinnvoll.

Zu 1.2.2 Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. B I 1.2.3) schließen grundsätzlich sowohl die naturnahe Erholungsnutzung als auch Erholungseinrichtungen im weitesten Sinne und Erholungsaktivitäten, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, mit ein. Daher ist es zweckmäßig, überörtlich bedeutsame Erholungseinrichtungen auf die genannten Gebiete auszurichten, um ihre Attraktivität auf Grund eines vielseitigen und evtl. ganzjährig nutzbaren Angebotes zu erhöhen.

Bei Erstellung von Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, ist es jedoch erforderlich, dass auf die ökologische Belastbarkeit des Raumes geachtet wird, da die natürlichen Landschaftsfaktoren häufig so belastet werden, dass sich die Erholungsnutzung ihre eigenen Grundlagen selbst entzieht (z. B. Nährstoffanreicherung in stehenden Gewässern durch zu starke Badenutzung).

Vor allem Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung (z. B. wasserbezogene Sportanlagen, Campingplätze u. a.) bedürfen der fachkundigen Planung und Ausführung, da sie zum einen vom Raumanspruch her häufig hochwertige Landschaftsteile benötigen, zum anderen diese Räume wiederum zum Teil erheblich belasten. Da Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung meist mit starken Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, ist es unerlässlich, die dadurch bedingten Belastungen mit Hilfe von Landschafts- oder Grünordnungsplänen auf ein Mindestmaß zurückzuführen.

- Zu 1.2.3 Die Naturparke, die Landschaftsschutzgebiete und die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind großräumig gesehen jene Gebiete der Region, denen für die Belange der Erholung besondere Bedeutung zukommt.

In diesen großräumigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung ist es sinnvoll, dass bevorzugt naturnahe Erholungsmöglichkeiten gefördert und wo erforderlich, auf unregelmäßige Erholungsaktivitäten ordnend eingewirkt wird (z. B. Trennung von Reit- und Radwander-/Wanderwegen).

Dies gilt insbesondere für die stark frequentierten Bereiche vornehmlich in Stadtnähe oder in der Umgebung von traditionellen Ausflugszielen und den Erholungsschwerpunkten. Entsprechend ihrer natürlichen bzw. technischen Ausstattung sowie Lage zu den größeren Siedlungseinheiten kommen den einzelnen Gebieten unterschiedliche Funktionen zu.

- Zu 1.2.4 In der wasserarmen Region ist ein erheblicher Mangel an nutzbaren Wasserflächen zu verzeichnen. Da ein Großteil der Erholungsaktivitäten auf die Nutzung von Gewässern ausgerichtet ist und schon allein deren Vorhandensein zur Steigerung der landschaftlichen Vielfalt und damit zur Erhöhung der natürlichen Erholungsqualität eines Raumes beiträgt, ist es erforderlich, dass auch aus Erholungsgründen eine Verbesserung der Wasserverhältnisse in quantitativer und qualitativer Hinsicht angestrebt wird.

Neben den regional und überregional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten, die in der Region ausschließlich an bestehenden Wasserflächen liegen, sowie dem MD-Kanal, existieren in der Region eine Reihe weiterer kleinerer Wasserflächen (Wöhrder See, Jägersee usw.), deren Erholungsfunktion es ebenso zu erhalten und zu verbessern gilt.

Hierzu gehören letztendlich auch die in der Region vorhandenen Fließgewässer, wobei insbesondere die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erholungswertes der Gewässerränder mit Hilfe landschaftspflegerischer Maßnahmen erforderlich wäre (vgl. auch B I 1.4.2.2 u. B I 1.4.2.3).

Um zu einer weiteren Verbesserung der Ausstattung der Region mit Wasserflächen zu kommen, ist die Erschließung oder der Ausbau weiterer geeigneter Seen und Weiher als Freibadeplätze oder für andere wassergebundene Freizeitaktivitäten im Zuge des Sandabbaus denkbar. Der Happurger Baggersee, der Große Birkensee, der Jägersee und der Baggersee bei Petersgmünd sind bereits Beispiele dafür. Dabei ist jedoch erforderlich, dass Belange der Wasserwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht dagegen stehen.

Für die Anlegung von Erholungseinrichtungen sind Gewässer nur dann geeignet, wenn sie u. a. ihre Selbstreinigungskraft erhalten können, wenn keine erhaltenswerte Ufervegetation beeinträchtigt oder wenn das Landschaftsbild nur unerheblich beeinflusst wird. Auch beim Ausbau von Erholungseinrichtungen an Gewässern in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten müssen diese Voraussetzungen besonders beachtet werden, da gerade in diesen Gebieten die Erhaltung des ungestörten Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für die Erholungseignung von besonderer Bedeutung ist.

- Zu 1.2.5 Wälder können durch ihre physischen und psychischen Wirkungen zum Abbau der gesundheitsschädlichen Faktoren der zunehmenden Verstädterung erheblich beitragen. Dies gilt insbesondere für den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Daher kommt es darauf an, dass die Wälder hinsichtlich Größe, Lärmabsorptionsvermögen und Artenvielfalt dieser Aufgabe entsprechen können (vgl. B I 1.4.2.6 und B III 4.1). Die Waldränder sind für die Erholungsnutzung besonders gut geeignet. Daher wird bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen auf eine abwechslungsreiche Gestaltung mit entsprechendem Waldaufbau zu achten sein. Vor allem im relativ waldarmen westlichen Bereich des Mittelfränkischen Beckens gilt es, den Waldbestand für die Erholung zu sichern und entsprechend zu gestalten.

Bei allen Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Wälder wird eine sorgfältige Prüfung der Notwendigkeit geplanter Vorhaben erforderlich, um einer Überausstattung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung der Erholungswirksamkeit vorzubeugen.

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. B I 1.2.3) erfassen im Wesentlichen auch jene Waldbereiche, denen nach dem Wald funktionsplan die Funktion eines Erholungswaldes im Sinne des Art. 12 BayWaldG zukommt.

- Zu 1.2.6 Die Talräume, insbesondere die regionalen Grünzüge (vgl. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), die Höhenrücken im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (insbesondere Cadolzheimer Höhenzug, Heidenberg, Kalchreuther Höhenrücken, Schmausenbuck, Rathsbügel) sowie der Steilanstieg der Frankenalb (Albtrauf) mit dem Moritzberg sind für die Erholungsfunktion von besonderem Wert.

Es handelt sich dabei, neben den Gewässern (vgl. B I 1.2.4) und den Wäldern (vgl. B I 1.2.5) um die Landschaftselemente in der Region, die besonders stark von Erholungssuchenden im Rahmen der Tages- und Wochenenderholung frequentiert werden.

Im Zuge der Bauleitplanung und bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gilt es daher, diesem Umstand in verstärktem Maße Rechnung zu tragen. Von besonderer Bedeutung ist dies in der Nähe der Siedlungsbereiche.

- Zu 1.2.7 Naturparke

Die Naturparke (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“) erfüllen auf Grund ihrer Naturlandschaft sowie ihrer Lage im bzw. zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen die Funktion von Entlastungs- und Ergänzungsräumen für die erholungssuchende Bevölkerung.

Den Ausbau von aufwändigen Erholungseinrichtungen, wie z. B. Bäder, Wintersportanlagen, gilt es aus Gründen des optimalen Einsatzes der Mittel und aus Gründen des Schutzes wertvoller Landschaftsteile auf geeignete Gemeinden zu konzentrieren.

Dabei ist es erforderlich, dass eine sinnvolle Zuordnung des Erholungsinfrastrukturangebotes erfolgt, um eine innergebietliche Konkurrenzsituation zu vermeiden. Die räumliche Konkretisierung wird in den entsprechenden Einrichtungsplänen für die einzelnen Naturparke vorgenommen.

- Zu 1.2.7.1 Der Naturpark Altmühltal erfasst in der Region Teile der Naturräumlichen Einheiten (vgl. Begründungskarte 1) Östliche Altmühlalb (NE 082.3), Altmühlalb (NE 082.2), Weißenburger Buch (NE 110.3) und Vorland der Anlauteralb (NE 110.4).

Beim Naturpark Altmühltal bildet die landschaftliche Vielfalt eine bedeutende Grundlage für die Erholung. Dies gilt innerhalb der Region insbesondere für den Steilanstieg (Albtrauf) der Südlichen Frankenalb, die ihr vorgelagerten Zeugenberge (Schlossberg, Auerberg, Hofberg, Eichelberg und Altenberg) sowie für die Täler der Thalach und der Schwarzach (zur Altmühl). Es ist erforderlich, dass vor allem diese Landschaftsteile für die Erholung gesichert und erhalten werden. Landschaftspflegerische Maßnahmen können die Erholungsqualität noch steigern. Auf der lehmüberdeckten Hochfläche der Südlichen Frankenalb ist die landschaftliche Qualität erheblich geringer, so dass insbesondere landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, um eine Stärkung oder Verbesserung der Erholungsqualität zu erreichen.

Auf Grund der geographischen, geologischen und kulturhistorischen Besonderheiten des Naturparkgebietes erscheint es durchaus realistisch, die vorhandenen Erholungsmöglichkeiten zu verbessern oder neue zu schaffen (Lehrpfade, Hobbygeologie usw.). Dazu ist auch erforderlich, in Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen ein Radwander- und Wanderwegenetz aufzubauen.

Das Gebiet des Naturparks eignet sich auch für Einrichtungen von Freizeitwohngelassen und Campingplätzen, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (vgl. auch B II 5.1). Als geeignete Orte für solche Einrichtungen sowie für die Errichtung weiterer aufwändiger Erholungseinrichtungen (z. B. Bade- und Sporteinrichtungen) kommen in der Region insbesondere Greding und Thalmässing in Betracht.

Zu 1.2.7.2 Der Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst erfasst in der Region Teile der Naturräumlichen Einheiten (siehe Begründungskarte 1) Pegnitzalb (NE 080.5), Gräfenberger Alb (NE 080.4) und Veldensteiner Forst (NE 080.7). Die Pegnitzalb mit ihrer großen landschaftlichen Vielfalt weist den höchsten natürlichen Erholungswert in der Region auf. Auch die Naturräume Veldensteiner Forst und Gräfenberger Alb besitzen auf Grund ihrer Naturlandschaft besondere Bedeutung für die Erholung.

Die Erschließungsmaßnahmen können sich zweckmäßigerweise kleinflächig, insbesondere auf das Pegnitztal, das Sittenbachtal und das Schnaitztal konzentrieren. Im Interesse der guten Erreichbarkeit der zu schaffenden Erholungseinrichtungen für die Bevölkerung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen gilt es, die Anbindung über die Autobahnanschlusstellen Schnaitztal und Hormersdorf zu berücksichtigen.

Es kommt jedoch darauf an, insbesondere den Steilanstieg (Albtrauf) der Frankenalb sowie die Hänge der bis mehr als 200 m tief eingeschnittenen Täler vor nachteiligen Erschließungsmaßnahmen zu bewahren, um die Erholungsqualität der Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Als beispielhaft kann in diesem Zusammenhang das Kletterkonzept erwähnt werden, das sowohl den Interessen der Erholungsnutzung als auch des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung trägt.

Einer besonderen Sicherung und Pflege bedürfen:

- das Gebiet um den Schlossberg bei Osternohe als Kernzone eines weiträumigen Wandergebietes
- das Gebiet um die Veste Rothenburg bei Schnaitztal als bevorzugtes Ausflugsziel in der Hersbrucker Schweiz
- das Gebiet um den Glatzenstein bei Kersbach als Kernzone eines ausgedehnten Wandergebietes
- das Gebiet um die Harteinsteiner Oberberge mit seiner reichhaltigen Naturlandschaft sowie zahlreichen Erholungseinrichtungen in unmittelbarer Umgebung der Jugendherberge
- das Gebiet um Bühl/St. Helena, ein ausgedehntes Wandergebiet.

Hier handelt es sich um weitgehend immissionsfreie Teilbereiche, die es von Belastungen möglichst freizuhalten gilt.

Um das hohe natürliche Erholungspotential des Naturparks besser zu erschließen, ist insbesondere ein Ausbau des Radwander- und Wanderwegenetzes sowie dessen Anbindung an das Netz der Nachbarregionen erforderlich.

Zu 1.2.7.3 Der Naturpark Steigerwald erfasst in der Region nur einen geringen Teil des Naturraumes (vgl. Begründungskarte 1) Hoher Steigerwald (NE 115.0).

Die durch die Flussgebiete der Kleinen Weisach und der Reichen Ebrach geprägte, waldbedeckte Abdachung des Sandsteinkeupers bildet über die A 3 den östlichen Eingangsbereich zum Naturpark Steigerwald. Dem Charakter der Steigerwaldlandschaft angemessen ist vor allem, dass große Freiräume für die Erholung zur Verfügung stehen.

In dem Ausschnitt des Naturparks innerhalb der Region eignen sich der Ebrach- und Weisachgrund und dabei insbesondere die Gemeinden Wachenroth und Vestenbergsgreuth für den Ausbau von Erholungsinfrastruktur.

Auf Grund der günstigen Lage zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen ist der Ausbau und die Verbesserung des Radwander- und Wanderwegenetzes von großer Bedeutung. Da der in der Region liegende Teil des Naturparks relativ klein ist, ist eine gute Anbindung dieses Netzes an die Nachbarregion unerlässlich.

Zu 1.2.8 Erholungsschwerpunkte

Mit dem Fränkischen Seenland (innerhalb der Region: Rothsee, Brombachsee) sind die wohl attraktivsten und größten Erholungsschwerpunkte für alle Erholungsformen (Tages- und Wo-

chenenderholung, Urlaubstourismus) entstanden. Dabei liegt der Rothsee vollständig in der Region, während sich beim Brombachsee lediglich ein Teil des nördlichen Seebereiches einschließlich der Igelsbachsperre innerhalb der Region befindet. Dennoch haben die Auswirkungen des Erholungsbetriebes, insbesondere des Fremdenverkehrs, in starkem Maße die Stadt Spalt und ihre Umgebung erfasst. Mit der Verwirklichung beider Seenprojekte hat sich die sozioökonomische und landschaftliche Struktur des Raumes erheblich verändert. Für die Zukunft gilt es vor allem, die Attraktivität des Raumes zu erhalten, die Qualität zu sichern und die negativen Auswirkungen des Massentourismus zu vermeiden. Eine möglichst ganzjährige Erholungsnutzung sollte auch weiterhin angestrebt werden.

Neben der wasserwirtschaftlichen Bedeutung hat sich die Erholungsfunktion des Fränkischen Seenlandes gefestigt, so dass es darauf ankommt, dass die der Erholung zur Verfügung stehenden Freiräume vorwiegend der Öffentlichkeit vorbehalten und das Landschaftsbild erhalten bleiben.

Deshalb ist es erforderlich, darauf hinzuwirken, dass eigengenutzte Freizeitwohnanlagen nur außerhalb des engeren Erholungsbereiches (vgl. Begründung zu B II 1.5) errichtet werden, wobei die Belastbarkeit der Landschaft, der Siedlungsstrukturen und -funktionen sowie der Ortsbilder besonders berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt es, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und vor allem im engeren Erholungsbereich die Errichtung industrieller Strukturen (z.B. auch Windkraftanlagen) zu verhindern.

Während der Erholungsschwerpunkt Brombachsee in erheblichem Maße auf den Urlaubstourismus ausgerichtet ist, hat sich der ca. 220 ha große Rothsee zu einem Erholungsschwerpunkt vorwiegend für die Bevölkerung des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen entwickelt. Die Nähe zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und die gute Erreichbarkeit über die A 9 sowie die bereits vorhandene und geplante Infrastruktur steigern die Attraktivität dieses Gebietes. Erforderlich ist jedoch die Verbesserung der Anbindung durch den Umweltverbund (ÖPNV, Radwege).

Bei den Erholungsschwerpunkten Brombachsee und Rothsee gilt es darüber hinaus insbesondere anzustreben, dass

- die Erholungseinrichtungen möglichst eine ganzjährige Erholungsnutzung ermöglichen
- sich die verschiedenen Erholungsformen möglichst nicht gegenseitig stören
- Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, nur punktuell in geeigneten Teilbereichen ausgebaut werden und die daran anschließenden Bereiche den lärmintensiven Erholungsaktivitäten vorbehalten bleiben.
- die verkehrsmäßige Erschließung mit den Erfordernissen der Erholungseinrichtungen abgestimmt wird.

Das Dechsendorfer Weihergebiet ist wegen seiner landschaftlich reizvollen Lage, der Größe seiner Wasserflächen und wegen der guten Erreichbarkeit für die stadtnahe Erholung der Bevölkerung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen von erheblicher Bedeutung. Die innere Erschließung dieses Gebietes kann im Gegensatz zur äußeren im Wesentlichen als ausreichend angesehen werden. An den Uferbereichen ist es erforderlich, ungestörte Erholungs- und Ruhezeiten zu erhalten. Einer Ansiedlung von Wochenendhäusern in diesem Bereich gilt es dabei mit Nachdruck entgegenzuwirken.

Da den Weiherketten im Bereich Dechsendorf und hier vor allem den Bischofsweihern mit ihren relativ großen Wasserflächen im Aischgrunder Weihergebiet zentrale Bedeutung für durchziehende Vogelarten zukommt, sollte eine Ausweitung des Erholungs- und Badebetriebes auf den Kleinen Bischofsweiher unterbleiben.

Da nach wie vor ein Bedarf an wasserorientierten Erholungsmöglichkeiten in der Region besteht, ist es erforderlich, dass möglichst viele Wasserflächen zur Badenutzung zur Verfügung stehen (vgl. B I 1.2.4). Die Happurger Seen (Stausee und Baggersee) sind dafür besonders geeignet, so dass dieser Bereich als Erholungsschwerpunkt bezeichnet werden kann. Ähnliches gilt für den Großen Birkensee. Auf die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität gilt es

insbesondere beim Birkensee zu achten, wo auf Grund der relativ geringen Größe der Wasserfläche die Gefahr einer Übernutzung besteht.

Bei den Erholungsschwerpunkten Happurger Seen und Großer Birkensee gilt es darüber hinaus anzustreben, dass

- Parkplätze und ggf. verkehrsberuhigte Zonen in den Seenbereichen geschaffen werden
- die Qualität der Badegewässer erhalten oder verbessert wird
- diese Gebiete besser an den öffentlichen Nahverkehr sowie an das regionale Radwander- und Wanderwegenetz angebunden werden.

Zu 1.3 Sicherung der Landschaft

Zu 1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sollen in den Regionalplänen Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind (vgl. LEP B I 2.1.1).

Als naturschutzrechtlich „hinreichend gesichert“ gelten im Regelfall Naturschutzgebiete nach Art. 7 BayNatSchG, Nationalparke nach Art. 8 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG, Grünordnungspläne nach Art. 3 BayNatSchG und die „Schutzzone“ von Naturparken (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG: Fortgeltung als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete).

Um eine Doppelsicherung zu vermeiden, werden derartig fachrechtlich gesicherte Gebiete in den Regionalplänen nicht zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Diese werden in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans lediglich nachrichtlich dargestellt.

Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG sowie Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach Art. 12 BayNatSchG besitzen rechtliche Bindungswirkungen nach außen. Sie sind jedoch in der Regel schon aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht dazu geeignet, um aus den Flächen landschaftlicher Vorbehaltsgebiete „herausgeschnitten“ zu werden.

Innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wird der ökologischen und landschaftsgestalterischen Nutzung bei Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommen bestimmte landschaftliche Funktionen zu. Sie unterscheiden sich untereinander in ihren Anforderungen an andere Nutzungen und ihren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Hierbei ist zu beachten, dass für die Gebiete mit natürlicher/naturnaher Entwicklung sowie für die Gebiete mit einer Landnutzung, die vorherrschende Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild erbringen soll, vorrangige Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind wie bereits genannt keine Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Sinnvollerweise stehen sie jedoch in vielen Fällen in direktem räumlichen Bezug zu naturschutzrechtlich gesicherten Flächen und ergänzen diese.

Bei den in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten handelt es sich um die landschaftsökologisch bedeutsame Teilbereiche der Region wie

- besonders reizvolle und vielfältig strukturierte Landschaften und Landschaftsteile
- die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche
- Waldgebiete mit hohem Erholungswert bzw. großer Bedeutung für den Naturhaushalt
- wertvolle Feuchtbereiche
- Höhenzüge und Hanglagen

- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder besonderer Bedeutung für die Erholung
- vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen
- ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften.

Neben der verbalen und zeichnerischen Ausweisung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden im folgenden Text Aussagen gemacht, wie der besonderen Bedeutung der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile, d. h. den Belangen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung, Rechnung getragen werden kann.

Zu LB 1 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Ausläufer des Steigerwaldes“ umfasst die landschaftlich wertvollen Bereiche innerhalb der naturräumlichen Einheiten 115.0 Hoher Steigerwald und 115.1 Östliche Steigerwald-Vorhöhen (vgl. Begründungskarte 1), soweit sie innerhalb der Region liegen und naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Die Ausläufer des Steigerwaldes bilden mit ihren waldbedeckten Riedeln und den dazwischen liegenden Wiesentälern eine charakteristische Landschaft in der Region, die auch für die Erholung von Bedeutung ist. Dies wird durch die Festsetzung des Naturparkes Steigerwald dokumentiert.

Der besonderen Bedeutung der Landschaft der Ausläufer des Steigerwaldes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung und Neuschaffung ökologischer Regenerationsflächen, insbesondere in den Talgründen und an den Talhängen
- Erhaltung der ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen wie Hecken und Stufenraine, sowie der Halbtrocken- und Magerrasen
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Vermehrung des standortheimischen Laubholzanteiles in den Wäldern bzw. Schaffung neuer Laubwaldbiotope im Zuge von Aufforstungsmaßnahmen.

Zu LB 2 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Aischtal und Weihergebiet des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die ökologisch wertvollen Bereiche im nördlichen Teilbereich der naturräumlichen Einheit 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten zwischen den naturräumlichen Grundeinheiten 113.61 Membacher Rücken und 113.66 Aischtal (vgl. Begründungskarte 1), sofern diese naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Der Aischgrund ist eine ökologisch bedeutsame Wald- und Teichlandschaft, die sich vor allem durch ihren Feuchtbiotopreichtum auszeichnet.

Der besonderen Bedeutung der Landschaft des Weihergebietes des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken kann insbesondere Rechnung getragen werden durch die Erhaltung der ökologisch wertvollen Feuchtgebiete.

Zu LB 3 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Talräume im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die Talräume des Rednitz-/Regnitz-Flusssystem innerhalb der naturräumlichen Einheit 113 Mittelfränkisches Becken (vgl. Begründungskarte 1), soweit sie innerhalb der Region liegen und naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Die in die Blasensandstein- bzw. Burgsandsteinflächen des Mittelfränkischen Beckens eingetieften Täler des Rednitz-/Regnitz-Flusssystem mit ihren häufig talbegleitenden Wäldern stellen eine charakteristische, ökologisch wertvolle Flusslandschaft dar, die auch für die Erholung von Bedeutung ist. Die ökologische - insbesondere klimatologische - Bedeutung der Haupttäler kommt auch in ihrer Einstufung als regionale Grünzüge zum Ausdruck (vgl. B II 1.4, B VII 2.1, B VII 3.9 und Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).

Der besonderen Bedeutung der Talräume und talbegleitenden Wälder im Mittelfränkischen Becken kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Rekultivierung und Renaturierung bestehender oder geplanter Abbauflächen (vgl. dazu B IV 2.1) unter verstärkter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes (vgl. dazu auch Naturschutzprojekt SandAchse) oder einer möglichen Erholungsnutzung
- Erhaltung und Erweiterung der Dauergrünlandnutzung und der naturnahen Auwaldreste
- Erhaltung der unregulierten Flussabschnitte, Altwasserarme, Quellaustritte und sonstigen Feuchtbiotope
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Erhaltung wertvoller Pflanzen- und Tiervorkommen
- Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen.

Zu LB 4 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die großen zusammenhängenden Waldbereiche in der naturräumlichen Einheit 113 Mittelfränkisches Becken, insbesondere im Bereich der Untereinheit 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten sowie Teile der Untereinheiten 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten und 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten und den Grundeinheiten 113.32 Cadolzheimer Höhenzug und 113.61 Membacher Rücken, soweit sie innerhalb der Region liegen (vgl. Begründungskarte 1) und naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Die Waldgebiete besitzen überwiegend besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung.

Die Höhenzüge bilden mit oder ohne Waldbedeckung markante Reliefeinheiten in der Flachlandschaft des Mittelfränkischen Beckens und sind daher von besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. auch B VII 3.9).

Der besonderen Bedeutung der Waldgebiete und Höhenzüge des Mittelfränkischen Beckens kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung der landschaftlichen Attraktivität für die Erholungsnutzung
- Erhaltung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Landschaftsstrukturen wie z. B. Hecken, naturnahe Bachläufe, Bruchwälder und sonstige Feuchtbiotope
- Erhaltung wertvoller Pflanzen- und Tiervorkommen
- Vermeidung von Aufforstungen im Bereich der Wiesentäler
- Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen
- Erhaltung und Vermehrung der Laubholzanteile
- Rekultivierung bestehender oder geplanter Abbauflächen unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes und der Erholungsnutzung
- Vermeidung von Bodenerosionsschäden in Steillagen
- Schonung des gesamten Dillenbergs.

Zu LB 5 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ umfasst die ökologisch wertvollen Bereiche der naturräumlichen Einheiten 112.1 Erlanger Albvorland und des nördlichen Teils der naturräumlichen Einheit 112.0 Laufer Albvorland (vgl. Begründungskarte 1) innerhalb der Region, sofern diese naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Das Gebiet zeichnet sich durch einen Biotopreichtum innerhalb einer teilweise ausgeräumten Landschaft aus mit einer Reihe wertvoller naturnaher Bachläufe und Waldreste, die ökologische Ausgleichsfunktionen ausüben. In Teilbereichen (Erlanger Albvorland) kommt dem Schutz und der Pflege der Landschaft auch aus Gründen der Erholung besonderes Gewicht zu.

Der besonderen Bedeutung der „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung der typisch kleinstrukturierten Landschaft um Kalchreuth und
- Bullach mit wertvollen Tier- und Pflanzenvorkommen
- Erhaltung oder - bei hohem Nadelholzanteil - Hebung des Laubholzanteiles in den Wäldern
- Rekultivierung bestehender oder geplanter Abbauflächen unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.

Zu LB 6 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Mittlere Frankenalb und Altdorfer Albvorland“ umfasst die landschaftlich wertvollen Bereiche der naturräumlichen Einheiten 081.0 Neumarkter Flächenalb, 081.1 Lauterach-Kuppenalb, 111.2 Altdorfer Albvorland sowie den südlichen Teil der naturräumlichen Einheit 112.0 Laufer Albvorland innerhalb der Region (vgl. Begründungskarte 1), sofern diese naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Der Albanstieg, der kuppige Ostteil sowie die tief eingeschnittenen Täler charakterisieren die Eigenständigkeit des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und die Erholung sind hier gleichermaßen bedeutsam.

Das hügelige, von der Schwarzach (zur Rednitz) und ihren Nebenflüssen geprägte Gebiet ist von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erholung. Das Schwarzachtal ist als regionaler Grünzug von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung (vgl. B VII 2.1 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).

Der besonderen Bedeutung der Landschaft der Mittleren Frankenalb und des Altdorfer Albvorlandes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Attraktivität für die Erholungsnutzung
- Erhaltung der Kalkbuchenwälder und der Trockenbiotope
- Erhaltung der noch nicht gefassten Quellaustritte mit Schluchtwäldern
- Erhaltung wertvoller Landschaftsstrukturen wie Hecken, Feuchtbereiche und Dolinen
- Erhaltung naturnaher Bachläufe und Waldbereiche
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Erhaltung des auch kulturhistorisch wertvollen Ludwig-Donau-Main-Kanals.

zu 1.3.2 Regionale Biotopverbundachsen

Biotopverbund bedeutet räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine funktionale Vernetzung zwischen Organismen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Ein regionaler bzw. landesweiter Biotopverbund ist eine notwendige Voraussetzung für den langfristigen Schutz der biologischen Vielfalt, d. h. der heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften.

Die genannten Räume stellen naturraumübergreifende ökologische Verbindungsstrukturen von regionaler und überregionaler Bedeutung dar.

Durch die Ausweisung geeigneter Verbundkorridore und Verbundelemente können Verbundfunktionen (genetischer Austausch, Tierwanderungen, natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse usw.) in der Landschaft sichergestellt werden.

Bei Planungen und Maßnahmen im Bereich der Landes- und Regionsgrenzen muss besonders auf eine Koordinierung mit benachbarten Regionen geachtet werden. Zur Verwirklichung des Biotopverbundes sind die naturschutzfachlichen Zielsetzungen (z.B. Arten- und Biotopschutzprogramme) bei überregionalen, regionalen und kommunalen Planungen zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist das größte bayerische, derzeit in Umsetzung befindliche Biotopverbundachsenprojekt, SandAchse Franken, zu nennen, das sich von Bamberg (Region Oberfranken-West, 4) bis nach Weißenburg i.Bay. (Region Westmittelfranken, 8) erstreckt und die Sandgebiete entlang der Talräume von Regnitz, Pegnitz und Rednitz sowie deren Zuflüsse umfasst. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung der seltenen, für die Region typischen Sandlebensräume sowie ihre Vernetzung zu einem Biotopverbund.

Zu 1.3.3 Gebietsschutz

Zentraler Bestandteil eines wirksamen Biotopverbundes ist ein kohärentes Schutzgebietssystem. Landschaften und Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ihres besonderen ökologischen Gefüges oder wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihre Erholungseignung auszeichnen, werden seit Jahren in der gesamten Region unter Schutz gestellt.

Eine langfristige Sicherung bedrohter Tier- und Pflanzenarten setzt den Schutz ausreichend großer vernetzter und naturraumtypischer Lebensräume voraus. Die Ministerkonferenz für Raumordnung empfiehlt einen Flächenanteil von 15 % der Landesfläche für vorrangige ökologische Zwecke vorzusehen. Innerhalb vorgenannter Bereiche sollen als Kernbereiche Naturschutzgebiete ausgewiesen und entwickelt werden.

In den grenznahen Bereichen ist eine enge Koordinierung der Planungen und Maßnahmen mit den benachbarten Regionen zur weiteren Sicherung der Landschaft erforderlich.

Außerhalb der ökologischen Schwerpunktgebiete sollen lokale Biotopverbundsysteme und lokale Inselbiotope die regionalen und überregionalen Kernlebensräume zusätzlich miteinander verzahnen und geeignete Dauerlebensräume für lokal bedeutsame Arten bilden. Hierzu sollen ausreichend große Lebensräume erhalten und neu entwickelt werden, die über kleine Trittsteinbiotope miteinander verbunden sind und gegenüber Störeinflüssen durch Pufferstreifen geschützt werden. Die Sicherung dieser kleineren Lebensräume soll durch Ausweisung als Naturdenkmal, Landschaftsbestandteil oder Grünbestandteil erfolgen.

Zu 1.3.3.1 Naturschutzgebiete

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung richtet sich nach Art. 7 Bay-NatSchG. Vorrangiger Handlungsbedarf für die Ausweisung von Naturschutzgebieten ergibt sich für Flächen, die durch menschliche Einflüsse akut in ihrer hochwertigen Lebensraumfunktion bedroht sind, oder für solche Flächen, die naturraumtypische, bislang noch unzureichend bzw. nichtgeschützte Lebensraumtypen umfassen.

Der Schutz typischer und wertvoller Bestandteile der Natur steht als kulturelle Aufgabe gleichrangig neben der Erhaltung wertvoller Bausubstanz oder der Bewahrung sonstiger kultureller Eigenschaften.

Die Region verfügt derzeit über 62 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete (Stand 01.08.2007). Sie haben eine Fläche von 4.224,34 ha und decken lediglich ca. 0,58 % der Regionsfläche ab. Dieser Bestand entspricht bei weitem nicht der Ausstattung der Region mit naturschutzwürdigen Landschaftselementen. Die bestehenden Naturschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Es ist geplant, eine Reihe weiterer Flächen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die Unterschutzstellung besonders wertvoller charakteristischer Ausbildungen der im Ziel genannten Biotoptypen dient vor allem der biologischen Artenregeneration zur Ausbildung langlebiger Ökosysteme.

Das größte Problem stellt hierbei die Abgleichung mit den Belangen der bäuerlichen Landwirtschaft und der Forstwirtschaft dar. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Belastungen von der gesamten Gesellschaft getragen werden.

Zu 1.3.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten durch Rechtsverordnung richtet sich nach Art. 10 BayNatSchG. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

In Landschaftsschutzgebieten stehen neben Arten- und Biotopschutzaspekten landschaftliches Erscheinungsbild, Erholungseignung und raumgliedernde Funktion meist im Vordergrund. In der Regel handelt es sich bei diesen Landschaften um weitgehend naturnah gebliebene, ehemalige Kulturlandschaften mit hohen Wald-, Grünland- und Biotopanteilen.

In der Region sollen vordringlich solche Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, die für eine ausreichende funktionale Vernetzung der Kernlebensräume notwendig sind. Zwischen den Kernbereichen soll deshalb ein Netz von Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, das die Verbindungskorridore in den ökologischen Schwerpunkträumen sichert und die Kernbereiche vor beeinträchtigenden Einflüssen durch umgebende Nutzungen schützt.

Als Landschaftsschutzgebiete vordringlich gesichert werden sollen ebenfalls siedlungsnah Erholungsräume und Gebiete, denen bei weiterer Siedlungsentwicklung eine besondere Erholungsfunktion zukommen wird sowie bestehende, attraktive Erholungsgebiete. Weiterhin sollen als Landschaftsschutzgebiete Landschaftsteile ausgewiesen werden, in denen die Schutzgüter Boden und Wasser durch menschliche Nutzungen nachhaltig beeinträchtigt werden. Hier soll durch geeignete Nutzungsbeschränkungen auf eine Minderung bestehender Belastungen hingewirkt werden.

Als besonders schützenswert werden angesehen:

- Die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche als wichtigste landschaftsgliedernde Leitlinien, insbesondere des Mittelfränkischen Beckens, vor allem aus klimatischen Gründen und aus Gründen der Erholung
- die für Erholung, Klimaausgleich und Hydrologie bedeutsamen stadtnahen Wälder im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen
- die Feuchtgebiete, vor allem im Aischgrund wegen ihrer ökologischen Wertigkeit
- Teilbereiche des Altvorlandes, vor allem wegen der vom Landschaftsbild geprägten Erholungswirksamkeit (Altdorfer Altvorland, Erlanger Altvorland) und der aus ökologischen Gründen bedeutsamen Waldbereiche, naturnahen Bachläufe und Feuchtgebiete

Zu 1.3.3.3 Naturparke

Die Festsetzung von Naturparks durch Rechtsverordnung richtet sich nach Art. 11 BayNatSchG. Es sind dies die in der Region liegenden Teile der Naturparke Steigerwald, Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst und Altmühltal, die bereits seit vielen Jahren gefördert werden. Die Abgrenzung der Naturparke, soweit sie in der Region liegen, ist in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt.

Charakteristisch für die Aufgabe der Naturparke ist die Verbindung von Naturschutz und Landschaftspflege mit den Belangen von Erholung und Fremdenverkehr. Die Naturparke stellen in der Regel Landschaften von natürlicher Eigenart und Schönheit dar. Die Naturparke, an denen die Region Anteil hat, sind für den benachbarten großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen von besonderer Bedeutung, weil sie der Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung dienen und als ökologische Ausgleichsräume anzusehen sind.

Die Pflege und Nutzung der Naturparke sowie deren Entwicklung für die Erholung werden in Einrichtungsplänen näher geregelt.

Zu 1.3.3.4 Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände

Die Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände bilden zusammen ein die gesamte Region überziehendes Netz natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften. Es sind biologische Stabilisatoren, die entscheidend dazu beitragen, das natürliche Regenerati-

onsvermögen zu erhalten und zu sichern. Der weiterhin anhaltende Verlust potentieller Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände signalisiert die Notwendigkeit der Bestandssicherung. Mit weiterem Verlust dieser Landschaftselemente gehen u. a. auch charakteristische Merkmale eines Landschaftsraumes verloren.

Bei den Naturdenkmälern handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhalt wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Eigenart oder ihrer besonderen ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen bzw. volks- und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt und für die deshalb gemäß Art. 9 BayNatSchG eine Sicherung angezeigt ist.

Geotope sind dabei erdgeschichtlich bedeutungsvolle Landschaftsteile (z. B. geologische Aufschlüsse, Felsen, Höhlen, Quellen) mit entsprechend charakteristischen, empfindlichen Elementen, Struktur, Formen und Wirkungsgefügen. Da Geotope durch menschliche Maßnahmen und durch natürliche Prozesse oftmals in ihrer Existenz gefährdet sind und ihr Verlust in der Regel unersetzbar ist, müssen sie vor schädigenden Eingriffen geschützt werden. Dies geschieht in der Region bisher schon in vielen Fällen durch die Ausweisung als Naturdenkmal oder als Landschaftsbestandteil. Allerdings ist darauf zu achten, dass weitere Geotope in der Region unter Schutz gestellt und erhalten werden.

Nach Art. 12 BayNatSchG können Teile von Natur und Landschaft, die nicht die Voraussetzungen zur Ausweisung von Naturdenkmälern erfüllen, aber für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt oder für das landschaftliche Erscheinungsbild eine besondere Bedeutung besitzen, als Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden. Die Kriterien für die Ausweisung als Landschaftsbestandteil können in der Regel als erfüllt gelten bei großflächigen Biotopen mit einer Flächenausdehnung von ca. 1 bis 10 ha. Die ökologisch bedeutsamen Landschaftsbestandteile sind in der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz erhoben. Mit Hilfe der Auswertungsergebnisse lässt sich feststellen, welche Biotoptypen besonders selten oder gefährdet sind und somit vorrangig eines Schutzes nach Art. 12 BayNatSchG bedürfen. Um die Landschaftsbestandteile von negativen Beeinträchtigungen zu schützen und langfristig zu erhalten, sind ausreichende Pufferstreifen und entsprechende Pflegemaßnahmen notwendig.

Entsprechend den Landschaftsbestandteilen in der freien Landschaft sollen innerhalb der Siedlungen besonders wertvolle, großflächige und ortsbildprägende Vegetationsbestände durch Rechtsverordnungen besser geschützt werden. In der Region sollen deshalb insbesondere in den zentralen Orten folgende Vegetationsstrukturen vorrangig als Grünbestände gesichert werden:

- Still- und Fließgewässer mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen und Auwaldresten
- alte Industriebrachen
- extensive Parkanlagen
- Obstwiesen
- strukturreiche und historische Ortsränder.

Die Grünbestände sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen langfristig erhalten gesichert werden.

zu 1.3.3.5 NATURA 2000

Ziel des Netzwerkes NATURA 2000 ist die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) enthalten und den aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Damit soll zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft beigetragen werden.

Die auf Grund der beiden Richtlinien getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren

oder wieder herzustellen. Dabei wird den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen.

Folgende Schwerpunkte des Netzes NATURA 2000 liegen in der Region 7:

- Dolomitkuppenalb:

Die Dolomit-Kiefernwälder auf den Dolomitkuppen und um die Dolomittfelsen, den sog. Knocks, sind in dieser Ausprägung mit kleinen Teilen angrenzend in der Oberpfalz und in Oberfranken europaweit einmalig. Dabei spielen, neben den Dolomit-Kiefernwäldern (Buphthalamo-Pinetum) Formationen von Wacholder auf Kalkheiden und –rasen, lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, kalkhaltige Schutthalden, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen und Waldmeister-Buchenwälder eine große Rolle.

- Reichswald und angrenzende Wälder:

Die FFH- und Vogelschutzgebiete um Nürnberg, bestehend aus dem Sebalder, dem Lorenzer und Teilen des südlichen Reichswaldes, dem Markwald nordwestlich von Erlangen und Teilen des Röttenbacher und des Laffenauer Waldes im Süden der Region sowie dem Fürther und Zirndorfer Stadtwald bilden zusammen die großflächigsten NATURA-2000-Gebiete des gesamten Regierungsbezirkes Mittelfrankens mit weit über Bayern hinausgehender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz, aber auch für Sandlebensräume des Binnenlandes (Tennenloher Forst und Hainberg) und Arten alter, eichenbetonter Wälder, wie dem Eremiten. Die flechtenreichen Kiefernwälder (Leucobryo-Pinetum) auf Sanddünen zum Beispiel um Harrlach, Sperberslohe und südlich Leinburg bieten einer einmaligen wärme- und trockenheitsangepassten Biozönose Lebensraum.

- Traufhänge und Bachtäler des Hersbrucker Jura und der Ostteil des Traufs der südlichen Frankenalb:

Die Hänge, bewaldeten Hochflächen des Frankenjura und die Talräume der Pegnitz und ausgewählter Nebenbäche bieten ein juratypisches nebeneinander verschiedener Lebensraumtypen in seltener Häufigkeit auf engstem Raum und in hervorragender Vernetzung. Für das Netz NATURA 2000 relevant sind dabei lückige basophile und Kalk-Pionierrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Kalktuffquellen, kalkhaltige Schutthalden, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie Schlucht- und Hangmischwälder.

- Fließgewässer im mittelfränkischen Becken mit Vorkommen der Grünen Keiljungfer:

Als Lebensräume der Libellenart Grüne Keiljungfer sind Abschnitte der Fließgewässer Aurach, Zenn, Bibert, Schwäbische und Fränkische Rezat, Rednitz und im Juravorland die Schwarzach zur Altmühl in das Netz NATURA 2000 einbezogen. Die Art ist auf eine grünlandgenutzte Aue und einen teils besonnten, teils beschatteten Bachlauf angewiesen. Die Larven benötigen sandiges Substrat, was bei den o. g. Gewässern durch wechselnde Strömungsgeschwindigkeiten und ein intaktes Hochwasseregime ("spülen" des Gewässerbettes bei Hochwasser) gegeben ist.

- Aischgrund und Gretelmark:

Das Aischtal, die größeren und kleineren Teichgruppen und Einzelteiche des Aischgrundes und der Gretelmark einschließlich der umgebenden Feuchtflächen, Au- und sonstige Wälder sind sowohl für die Vogelwelt der Gewässer und der Feuchtwiesen (z.B. Weißstorch), als auch für eine Reihe von Tierarten der Anhänge der FFH-Richtlinie wichtige (Relikt-)Lebensräume. U. a. die Fischarten Bitterling und Schlammpeitzger sind im Aischgrund noch in einigen Teichen vertreten und ein wichtiges Ziel der Schutzbemühungen. Als größtes zusammenhängendes Teichgebiet Süddeutschlands ist der Aischgrund schon lange ein Zentrum der Naturschutzbemühungen.

- Rhätsandsteinschluchten im Altdorfer Land:

Die urwüchsigen, tief in den Sandstein eingeschnittenen Talabschnitte des Schwarzachdurchbruches und der Teufelskirche sind durch ihre Einzigartigkeit und landschaftliche Besonderheit im östlichen Mittelfränkischen Becken bzw. dem Vorland der mittleren Frankenalb einmalig. Feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, Hangmischwälder sowie Erlen- und Eschenauwälder sind die vorhandenen und schützenswerten Lebensräume.

Zu 1.4 Pflege und Entwicklung der Landschaft

Zu 1.4.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten

Zu 1.4.1.1 Eine landschaftsorientierte Ortsrandgestaltung und Durchgrünung ist insbesondere in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten von großer Bedeutung. In diesen bevorzugten Erholungslandschaften hat die Erhaltung eines ansprechenden Orts- und Landschaftsbildes und eines stabilen Naturhaushalts wesentliche Bedeutung auch für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs. Zur Verwirklichung von Grünordnungsmaßnahmen im Siedlungsbereich kann neben der Bauleitplanung auch die Dorfentwicklungsplanung beitragen.

Zu 1.4.1.2 Die Bedeutung von Grün- und Freiflächen sowie von wertvollen Baumbeständen im Siedlungsbereich als Gliederungselemente, zur landschaftlichen Einbindung, zur Klimaverbesserung und für die ortsnahe Erholung rechtfertigt deren Sicherung auch aus regionalplanerischer Sicht. Das Baurecht ermöglicht die Realisierung dieses Zieles und verpflichtet die Gemeinden und Städte bei der Aufstellung von Bauleitplänen sogar zu seiner Verwirklichung. Wegen des starken Siedlungsdrucks ist die Erhaltung und Neuschaffung von Grün- und Freiflächen sowie von wertvollen Baumbeständen in den Gemeinden und Städten in Verdichtungsräumen sowie an Entwicklungachsen besonders wichtig.

Zusammenhängende, in die freie Landschaft übergreifende Grünzüge können das Stadtklima nachhaltig verbessern.

In zusammenhängend bebauten Siedlungsflächen, insbesondere in den zentralen Orten und in den Siedlungsschwerpunkten im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen trägt die Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung durch Freiflächen in erheblichem Maße zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Wohn- und Lebensqualität bei. Darüber hinaus bilden diese Flächen eine wesentliche Ergänzung der regionalen Grünzüge.

Zu 1.4.1.3 Die Flüsse im Keuperbereich des Mittelfränkischen Beckens weisen besonders starke Schwankungen im Abfluss auf. In den regelmäßig überschwemmten Talgründen ist es daher erforderlich, Bodenabschwemmungen zu vermeiden und die Mineraldüngung dem Pflanzenbedarf anzupassen. Dazu gehört auch, dass die extensive Dauergrünlandnutzung in den Talgründen erhalten und gefördert wird.

Entlang der Flüsse und Bäche ist es aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen notwendig, dass düngungsfreie Uferrandstreifen angestrebt werden.

In nahezu allen Talräumen des Mittelfränkischen Beckens fehlt bis auf kleine Reste die ursprünglich vorhandene Auwaldvegetation. In weiten Bereichen sind selbst bachbegleitende Gehölzsäume nicht mehr vorhanden. Die Anlage von kleinflächigen, standortgerechten Auwäldern zur ökologischen Bereicherung der durchgehenden Wiesennutzung wird als notwendig erachtet.

Zu 1.4.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

Zu 1.4.2.1 In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilen der Region, insbesondere im Westen des Mittelfränkischen Beckens, im Vorland der Frankenalb und im Bereich der lehmüberdeckten südlichen Frankenalb, sind ökologische Ausgleichsflächen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, für die natürliche Regulierung und Regeneration, dem Klima- und Bodenschutz und die Be-

reicherung des Landschaftsbildes besonders wichtig. Mindestens 10 - 15 % eines Landschaftsraumes sollen ökologische Ausgleichsflächen sein.

Da es sich hier um Bereiche handelt, die von wertvollen Biotopen nur spärlich durchsetzt sind, ist die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen aus den genannten Gründen vordringlich. Sie kann vor allem im Rahmen der bauleitplanerischen Eingriffsregelung, von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, im Zuge von Straßenbauten, bei der Rekultivierung und Renaturierung von Abbauflächen bzw. Deponien sowie im Zuge waldbaulicher Maßnahmen erfolgen.

Zu 1.4.2.2 In weiten Bereichen der Region prägen Fließgewässer in vielfach engen, tiefeingeschnittenen Tälern das Landschaftsbild. Gleichzeitig sind naturnahe Gewässer mit ihrer Ufervegetation und den zugehörigen Feuchtbereichen die ökologisch bedeutendsten Landschaftsräume und Lebensraum zahlreicher seltener, schutzwürdiger und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Eingriffe aller Art, die sich auf den naturnahen Charakter, die Abflussverhältnisse oder den Grundwasserstand auswirken, müssen deshalb vermieden werden. Wegen ihres besonderen ökologischen Wertes und als gestaltendes Landschaftselement sollen uferbegleitende Gehölze an den Fließgewässern erhalten und besonders an größeren Gewässerabschnitten ohne Gehölzsaum neu angepflanzt werden. Die Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen in den Überschwemmungsgebieten der Fluss- und Bachtäler hat zur Folge, dass bei Überschwemmungen der ungeschützte Boden abgeschwemmt wird. Aus Gründen des Boden- und des Gewässerschutzes muss dies vermieden werden. Daneben stellen die Grünlandflächen der Täler oft wertvolle Biotope dar und beherrschen das Landschaftsbild. Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm und das Kulturlandschaftsprogramm sollen in all seinen Varianten der extensiveren Bewirtschaftung (z. B. Umwandlung von Ackerland in Grünland, ökologischer Landbau) ausgenutzt werden.

Zu 1.4.2.3 Die Veränderungen bei der landwirtschaftlichen Futtergewinnung haben zu einem hohen Anteil an Mais geführt; dabei werden häufig auch Auwiesen für den Maisanbau genutzt. Eine Erosion des Ackerbodens bei Hochwasser mindert die Bodenfruchtbarkeit und belastet die Gewässer. Die natürliche Vegetation der Flußauen waren Auwälder, von denen nurmehr kleine Reste im ursprünglichen Zustand existieren. Die meisten wurden durch die menschliche Nutzung umgeformt. Besonders Fichtenmonokulturen sollen wieder zu standortgemäßen Nutzwäldern umgewandelt werden.

Zu 1.4.2.4 Als ökologisch sehr wertvolle und besonders erhaltungsbedürftige Bereiche genießen Feuchtfelder nach Art. 13 d BayNatSchG besonderen Schutz. Dadurch sollen Pflanzen- und Tierarten, die auf diese Lebensräume angewiesen sind und in ihrem Bestand bereits sehr gefährdet sind, erhalten werden. Maßnahmen, die zur Zerstörung, Beschädigung, zu nachhaltigen Störungen oder Veränderungen des charakteristischen Zustands ökologisch besonders wertvoller Nass- und Feuchtfelder führen können, bedürfen daher der Erlaubnis. Wegen des äußerst geringen Anteils von Feuchtgebieten an der Regionsfläche muss bei beabsichtigten Veränderungen in allen Regionsteilen ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Das Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Eingriffe in die Landschaft haben oft auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zur Folge und sind daher auf die Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts abzustimmen. Naturschutz und Landschaftspflege haben deshalb ein besonderes Interesse an der Erhaltung der in der Region noch vorhandenen Feuchtgebiete, wie z. B. Altwässer, Quellen, kleinere Bachläufe und Teiche.

Durch die traditionelle Teichwirtschaft mit Schwerpunkt im Mittelfränkischen Becken, vor allem im Aischgrund, wurde Jahrhunderte lang ein bedeutsamer Anteil an Feuchtbiotopen in der Region erhalten. Eine intensive Weiherbewirtschaftung, insbesondere maschinelle, großflächige Räumung, hohe Besatzdichte und Düngung, gefährdet viele naturnahe Biotope.

Die Grundwassersenkung kann als Folge jeder Wasserentnahme aus dem Boden oder auch nach Ausbau von Fließgewässern (Begradigung) auftreten. Auch durch Baumaßnahmen im Grundwasser werden die natürlichen Strömungsverhältnisse verändert.

Das Wasser ist eine entscheidende Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Eingriffe in die Landschaft haben oft auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zur Folge und sind daher auf die Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes abzustimmen.

Die Vegetation ist auf eine bestimmte Menge an Bodenwasser angewiesen. Schwerwiegende nachteilige Folgen für Flora und Fauna können sich aus der Absenkung des Grundwasserspiegels ergeben, insbesondere für jene Arten, die auf einen hohen Grundwasserstand angewiesen sind.

Zu den Gebieten mit hohem Grundwasserstand, in denen aus ihrer Situationsgebundenheit besondere Beschränkungen erforderlich sind, zählen insbesondere die Talauen. Zur Sicherung des Fortbestandes von grundwasserabhängigen Aue-Lebensräumen können sohlstützende Maßnahmen erforderlich werden.

Zu 1.4.2.5 Für die Sicherung der ökologischen Ausgleichflächen in der Region kommt der Land- und Forstwirtschaft - rund 84 % der Regionsfläche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt - eine bedeutende Rolle zu. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche der Region, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen. Die Berücksichtigung landschaftsökologischer Erfordernisse bei der Bewirtschaftung sind hier von großer Bedeutung. Dazu gehört ein auf die Belastbarkeit des jeweiligen Standortes abgestimmter Anbau ebenso, wie die Erhaltung der noch häufig vertretenen Landschaftselemente und vielfältigen Landschaftsstrukturen.

Damit kann insbesondere in den Landschaftsteilen, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen, der sich überlagernden Erholungsfunktion am besten Rechnung getragen werden. Denn die für diese Naturräume charakteristischen Landschaftselemente, wie Hecken und Feldgehölze, Streuobstkulturen, weite Talauen in Dauergrünlandnutzung, Auwaldsäume entlang der Fließgewässer, enge Seitentäler, Zeugenberge, Steilhänge der Frankenalb, Weiher und Weiherketten, Kalkbuchenwälder und Dolomitkiefernwälder der Frankenalb usw., bereichern auch das optische Erleben der Landschaft, gliedern die Landschaft, dienen der Einbindung der Siedlungsflächen in die Landschaft und tragen mit ihrer Vielfalt zu einer höheren natürlichen Erholungseignung bei. Hierzu gehört auch die Feld-Wald-Verteilung, da zwischen der Erholungswirksamkeit und dem Verhältnis zwischen bewaldeten und unbewaldeten Flächen sowie deren Verteilung ein enger Zusammenhang besteht. Mischwälder, aufgelockerte Wälder mit Lichtungen und Wiesentälchen bzw. Landschaften, die sich durch eine kleinflächig wechselnde Verteilung von Wäldern und Fluren auszeichnen, wie sie z. B. in der Frankenalb anzutreffen ist, werden in der Regel von Erholungssuchenden bevorzugt.

Zu 1.4.2.6 Die Forderung nach einer Bereicherung der Landschaft mit ökologisch bedeutsamen Biotopen gilt grundsätzlich auch für die großflächigen monostrukturierten Forste, wie die Kiefernwälder des Mittelfränkischen Beckens und des Steigerwaldes.

Mit der Einbringung standortheimischer, naturnaher Laubbaumarten und der Neuschaffung stabilisierender Biotope kann der Störanfälligkeit dieses Ökosystems (durch Schädlingsbefall, Bodendegeneration, Windwurf, Hangrutschung usw.) wirksam begegnet werden. Der Erhaltung oder Neuschaffung naturnaher Waldbestände innerhalb der monostrukturierten Forste kommt daher eine verstärkte Bedeutung zu. Allerdings ist es dabei unerlässlich, vordringlich auf die Reduzierung landeskulturell und landschaftlich untragbar hoher Rehwildbestände hinzuwirken.

Dies gilt jedoch nicht für die ökologisch hochwertigen Flechtenkiefernwälder des Mittelfränkischen Beckens und die Dolomitkiefernwälder der Frankenalb (vgl. dazu auch Pflegeplan des Naturparks Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst), die unter den Schutz des Art. 13 d Bay-NatSchG fallen.

Zu 1.4.2.7 Vor allem im Westen des Mittelfränkischen Beckens, im Vorland der Frankenalb und im Bereich der lehmüberdeckten Südlichen Frankenalb (vgl. Begründungskarte 1) dient eine angemessene Durchgrünung der Agrarlandschaft neben der Erhöhung der Erholungseignung vor allem der ökologischen Stabilisierung der meist ausgeräumten, artenarmen Landstriche.

Angestrebt werden sollte, kartierte Biotop zu einem Netz von ökologischen Zellen auszubauen. Daher ist es notwendig, dass mögliche und erforderliche Sekundärnutzungen, wie die Erhaltung oder Neuanlage kleinerer Biotopflächen mit netzartiger Verteilung, bei vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand gefördert und zur Sicherstellung - soweit möglich - in öffentliches Eigentum übergeführt werden.

Zu 1.4.2.8 Die Lebensräume Magerrasen, wärmeliebende Säume sowie Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) zählen aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und der Zahl seltener und gefährdeter Arten zu den ökologisch bedeutendsten Lebensgemeinschaften.

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht stellen sie ertragsschwache Standorte dar und sind somit durch Nutzungsintensivierungen und -änderungen (z.B. Umwandlung in Acker- oder gedüngtes Grünland, Düngerverfrachtung, Aufforstung, Überbauung, Erholungsnutzung) stark gefährdet. Ein weiterer Gefährdungspunkt ist die einsetzende Verbuschung nach Aufgabe der extensiven Nutzung.

Durch Einbindung in ein Biotopverbundsystem sowie die Aufrechterhaltung einer dauerhaften Pflege (extensive Beweidung, Entbuschung), ist eine Erhaltung dieser Lebensräume möglich. Extensiv genutzte Pufferzonen um die schutzwürdigen Flächen zu angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen schützen vor Nährstoffeintrag (Eutrophierung).

Umweltbericht zur Achten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Achten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die Achte Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) die Fortschreibung und Aktualisierung des Teilkapitels B I 1 Natur und Landschaft und B VII Erholung auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14a bis 14o UVPG
- § 7 Abs. 5 bis 10 ROG
- Art. 12 bis 15 BayLplG

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziffer 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Das am 01.09.2006 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), an das der Regionalplan angepasst wird, enthält unter B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, unter B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft und unter B III 1 Erholung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Vorgaben.

Mit der Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten konkretisiert der Regionale Planungsverband Industrieregion Mittelfranken das Ziel B I 2.1.1 des LEP („Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, sollen als landschaftliche Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen ausgewiesen werden, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind“).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete waren bereits bislang Bestandteil des Regionalplans. Mit der Formulierung des LEP („...soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.“) soll eine sog. „Doppelsicherung“ vermieden werden.

Als naturschutzrechtlich „hinreichend gesichert“ gelten im Regelfall Naturschutzgebiete nach Art. 7 BayNatSchG, Nationalparke nach Art. 8 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG, Grünordnungspläne nach Art. 3 BayNatSchG und die „Schutzzonen“ von Naturparken (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG: Fortgeltung als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete). Derartig fachrechtlich gesicherte Gebiete werden in den Regionalplänen nicht zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Sie sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans nunmehr lediglich nachrichtlich dargestellt.

Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG sowie Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach Art. 12 BayNatSchG besitzen rechtliche Bindungswirkungen nach außen. Sie sind jedoch in der Regel schon aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht dazu geeignet, um aus den Flächen landschaftlicher Vorbehaltsgebiete „herausgeschnitten“ zu werden.

Die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurden aufgrund dieser Vorgaben - in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen - überprüft und in Teilbereichen neu abgegrenzt.

Neben den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten trifft der Regionalplan Aussagen hinsichtlich der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände sowie regionale Biotopverbundachsen.

Im Zuge der Neuformulierung des Kapitels werden auch neue Aspekte wie z.B. der Themenbereich „Natura 2000“ integriert, womit der Bedeutung des europäischen Schutzgebietsnetzwerkes von FFH- und Vogelschutzgebieten Rechnung getragen werden soll.

Ein besonderes Augenmerk wird weiterhin auf die naturbezogene Erholung gelegt. Neben Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung, wie die drei in der Planungsregion befindlichen Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Erholungsschwerpunkte, soll u. a. die Erholungsfunktion der Gewässer und der Wälder (gerade im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen) innerhalb der Region erhalten und verbessert werden.

Die am 01.09.2006 in Kraft getretene Neufassung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) sieht erstmals die Unterscheidung zwischen Zielen der Raumordnung (Z) und Grundsätzen der Raumordnung (G) vor. Gemäß § 2 der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), sind die Regionalpläne „innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen“. Dementsprechend hat die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch innerhalb der bayerischen Regionalpläne zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (ROG).

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Industrieregion Mittelfranken hat Anteil an drei Naturparken.

Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Industrieregion Mittelfranken besitzt der südliche Landkreis Roth Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb).

Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 611.712 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil innerhalb der Nachbarregion Westmittelfranken. Hinsichtlich der Industrieregion Mittelfranken liegt der nordwestliche Teil des Landkreises Erlangen-Höchstadt im Naturpark Steigerwald.

Der Anteil der Industrieregion Mittelfranken an der Fläche des Naturparks Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst mit seiner Gesamtfläche von 234.600 ha (Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ vom 14.07.1995) befindet sich im Landkreis Nürnberger Land und beträgt ca. 26.751 ha.

Mittelfranken verfügt derzeit über 62 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.224 ha. Davon befinden sich ca. 2.850 ha innerhalb der Industrieregion Mittelfranken.

Hinsichtlich der Gesamtfläche der über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Industrieregion Mittelfranken liegen derzeit keine belastbaren Informationen vor.

Ergänzend zu den großräumigen Schutzgebietsflächen werden wertvolle kleinflächige Gebiete als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände geschützt.

Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über sechs im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. B I 1.3.3.5). In der Region 7 sind diesbezüglich 30 FFH-Gebiete und 5 SPA-Gebiete ausgewiesen.

2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 1 des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken darstellen, aufgezeigt.

Aischgrund und Nördliches Mittelfränkisches Becken

Der Aischgrund und das Nördliche Mittelfränkische Becken im Landkreis Erlangen-Höchstadt stellen vom Landschaftstyp her eine gehölz- und waldreiche Kulturlandschaft dar. Die aus dem Steigerwald kommenden Flüsse Aurach, Rauhe, Ebrach, Mittelebrach, Reiche Ebrach und Aisch fließen im Osten in die Regnitz. In den Auen der nördlichen Regnitzzuflüsse befindet sich eine Vielzahl von Teichen,

die in fast geschlossene Grünlandbänder eingebettet sind. Die angrenzenden Ackerflächen umgeben die von Fichten und Kiefern dominierten Wälder der Riedelrücken. Größere zusammenhängende Waldgebiete sind die "Untere Mark" und der "Markwald" im Südosten der Landschaft. Intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist vorherrschend. Im Bereich der Ebrach und der Aisch sind insbesondere für den Weißstorch überregional bis landesweit bedeutsame Wiesenbrüterflächen kartiert, des Weiteren im Umfeld der Teiche südwestlich von Röttenbach. Der stark reliefierte Staatsforst "Untere Mark" zeichnet sich durch ein Mosaik verschiedenster Waldtypen und viele Quellbereiche aus. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt und die Verbesserung der Wiesenbrütergebiete, Strukturanreicherung, Erhalt und Entwicklung der zusammenhängenden Waldgebiete, insbesondere des Waldgebietes "Untere Mark" mit seinen Sonderstandorten.

Vorland der Nördlichen Frankenalb

Das Vorland der Nördlichen Frankenalb ist vom Übergangsbereich von den Talräumen der Pegnitz und Regnitz zu dem Steilanstieg der Frankenalb charakterisiert. In Nord-Süd-Richtung reichen die Höhenzüge der nördlichen Frankenalb von Oberfranken bis Hersbruck und Schwaig bei Nürnberg. Im Bereich des Nürnberger Landes wechseln sich Agrarflächen, Grünland und von Nadelbäumen dominierter Wald ab. Vorherrschend ist die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem ist hier eine bereits starke Siedlungskonzentration kennzeichnend. Naturschutzfachliche Belange betreffen u.a. die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft und den Erhalt und die Entwicklung der Feuchtlebensräume.

Nördliche Frankenalb

Die Nördliche Frankenalb ist als Wassermangelgebiet einzustufen. Der Bereich des westlichen Randes der Frankenalb zeichnet sich durch relative Steilheit aus. Natürlicher Buchenwald wächst nur noch auf feuchten, lehmigen Partien. Die Kalkscherbenböden der Kuppen sind von Bauernkiefernwald eingenommen; Wacholderheide und Trockenrasen bedecken die Sonnenhänge. Nach Süden in den mittelfränkischen Teil der Landschaft hinein nimmt der Waldanteil und somit die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Nutzung zu. Relevante Lebensräume sind Magerrasen mit hohem Arteninventar, die sich unter der früher verbreiteten Schafbeweidung entwickelt haben. Außerdem bedeutsam sind Feuchtgebiete, naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Karstformen und naturnahe Waldbereiche wie die Malmkalkbereiche mit orchideenreichen Buchen- oder Kiefernwäldern. Schwerpunkt des Naturschutzes sind die Trockenstandorte. Nutzungsauffassung, Aufforstung oder auch Intensivierung der Ackernutzung führen zur Verarmung der (Kultur-) Landschaft.

Südliches Mittelfränkisches Becken und Spalter Hügelland

Die Landschaft ist gekennzeichnet durch ihre durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche. Der Süden und Osten des Gebietes (darunter Teile des Landkreises Roth) sind durch die stark eingeschnittenen Täler in einzelne Höhenzüge (Spalter Hügelland, Heidenberg) gegliedert, während im Norden und Westen (darunter Teile des Landkreises Fürth) eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, vorherrschen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Die mäandrierenden Flüsse haben teilweise naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, Erhalt und Entwicklung der Trockenstandorte, sowie Erhalt und Entwicklung der Nass- und Feuchtlebensräume.

Nürnberger Becken und Sandplatten

Bei der walddreichen Landschaft handelt es sich um eine relativ ebene Sandstein-Keuperplatte mit einzelnen Kuppen und Hügeln. Besonders im Norden befinden sich größere Flugsandvorkommen. In weiten Teilen ist die Landschaft waldbedeckt, Äcker befinden sich hauptsächlich im Übergangsbereich zum Vorland der Mittleren und der Südlichen Frankenalb. In den Niederungen des Ostteils der Landschaft sind größere Grünlandbereiche ausgebildet. In den Auen von Schwarzach, Roth, Schwäbischer Rezat und Rednitz sind viele Teiche angelegt. Das größte Stillgewässer der Landschaft ist der Rothsee südwestlich von Allersberg. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Flugsandgebiete mit ihren lichten Kiefernwäldern und Sandtrockenrasen. Besonders im Landkreis Roth sind einige Teilflächen der Flugsandvorkommen zwi-

schen Pyras und Unterrödel von landesweiter Bedeutung für Flora und Fauna. Weiterhin relevant sind die Feucht- und Bruch-Waldgesellschaften, die naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen sowie waldfreie Vermoorungen. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt sind ferner die Auerhuhn- und Höhlenbrütervorkommen in den ausgedehnten Waldflächen zu nennen. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

Vorland der Südlichen Frankenalb

Die Landschaft des Vorlandes der Südlichen Frankenalb wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. Der östliche Teil liegt im Landkreis Roth und wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv genutzten Landschaft gering. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder. Zudem liegen typische Trockenstandorte in den Grenzbereichen der Landschaft. Südlich von Heideck sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte und die Strukturanreicherung in der zum Teil ausgeräumten Landschaft.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Laut § 2 der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind die Regionalpläne „innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.“ Würde die vorliegende Änderung des Regionalplans - und damit u. a. die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung - ausbleiben, so würde dieser Verordnung zuwider gehandelt.

Laut LEP (B I 2.1.1) sollen Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

Würde weiterhin eine sog. „Doppelsicherung“ von naturschutzrechtlich hinreichend gesicherten Flächen erfolgen, so würde diesem Ziel zuwider gehandelt.

Würde auf eine planerische Sicherung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gänzlich verzichtet, so würde diesem Ziel ebenfalls nicht entsprochen. Zudem könnten diese Gebiete, die aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht bedeutsam sind, dem Schutzgedanken entzogen werden und Entwicklungen eintreten, die den Bestrebungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuwider laufen. Die Art und Funktion der jeweiligen Flächen könnte dadurch aufgrund einer konträren Nutzung verloren gehen.

Bei Nichtumsetzung der vorliegenden 8. Änderung des Regionalplans würden darüber hinaus neue Gesichtspunkte - wie z.B. die Thematik Natura 2000 - nicht in den Regionalplan integriert und somit ggf. bei Planungsvorhaben einen geringeren Stellenwert erhalten.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 2 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der charakteristischen Landschaftsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch Schutzgüter übergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u. a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1

BNatSchG sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung derer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Industrieregion Mittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldfunktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. Vorsorge- und Schutzmaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v. a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

In Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 31 b WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u. a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Die gesetzliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die im Rahmen der vorliegenden 8. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken enthaltenen Ziele und Grundsätze sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, die natürlichen Landschaftsfaktoren (Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt) in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu bewahren, die ökologische Ausgleichsfunktion zu stärken, die typischen Landschaftsbilder innerhalb der Region zu erhalten sowie die Erholungseignung möglichst zu erhalten bzw. zu verbessern (vgl. B I 1.1).

Diese Leitlinien werden durch die einzelnen Ziele und Grundsätze getragen und unterstützt. Durch die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsflächen wird zudem dafür Sorge getragen, dass der Schutzwürdigkeit der entsprechenden Flächen bei künftigen Planungsvorhaben ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter - die grundsätzlich als durchweg positiv einzuschätzen sind - werden nachfolgend dargestellt.

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen gemäß B I 1.2.3 des vorliegenden Entwurfs insbesondere die Naturparke, die Landschaftsschutzgebiete, die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Erholungsschwerpunkte erhalten werden.

Diese Zielformulierung verdeutlicht den verbindenden Gedanken des Naturschutzes mit dem Erholungswert dieser Landschaften. Die damit verbundene Erholungsfunktion ist dem Wohlbefinden und damit der menschlichen Gesundheit förderlich.

Auch die weiteren Ziele und Grundsätze hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten bzw. diesbezüglich sogar Verbesserungen herbeizuführen. Dies wirkt sich mittelbar auch auf die menschliche Gesundheit positiv aus.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bei keinem der Ziele oder Grundsätze zu erwarten - vielmehr ist von positiven Auswirkungen auszugehen.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Ziele und Grundsätze der vorliegenden 8. Änderung des Regionalplans sind in ihrer Gesamtheit auf die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und des charakteristischen Bildes der Landschaft ausgerichtet und sind damit den o. a. Schutzgütern dienlich.

Unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region sind Freizeit- und Erholungsaktivitäten in natürlichen Erholungsräumen wie beispielsweise Erholungsschwerpunkten oder Naturparks mit ihrem natürlichen Umfeld im Allgemeinen gut verträglich.

Jedoch können im Einzelfall durch Spazierwege, besonders wenn sie stark frequentiert werden, oder gar durch Bewegungen abseits der bestehenden Wege Wildtiere in ihrem Aktionsraum und Verhaltensmuster gestört werden. Im weiteren Sinne kann auch die Erreichbarkeit des Naturerholungsgebiets maßgeblich sein. So kann es durch An- und Abfahrtsaktivitäten zu Belastungen der Tierwelt kommen. Diese Erscheinungen werden jedoch durch die gegenständlichen Ziele und Grundsätze weder bedingt noch gefördert.

Die zu erwartenden Auswirkung der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind grundsätzlich positiv - erhebliche negative Auswirkungen sind in jedem Fall nicht zu erwarten.

5.3 Auswirkungen auf den Boden

Der Schutz von wertvollen Freiflächen wirkt sich positiv auf die Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden aus, die auch im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) gefordert wird (vgl. B VI 1.1). Mögliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind bei den enthaltenen Zielen und Grundsätzen ebenfalls nicht ersichtlich. Auwälder bzw. Grünlandnutzung in Talauen (vgl. B I 1.4.2.2 – B I 1.4.2.4) tragen dazu bei, den Bodenabtrag bei Überschwemmungen zu verringern. Ebenso positiv hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu werten ist der Erhalt von Geotopen (vgl. B I 1.3.3.4)

Alleinfalls könnten ggf. mittelbar bedingte bauliche Maßnahmen (z.B. Erholungseinrichtungen, Wanderparkplätze) zu einer (kleinräumigen) Bodenversiegelung führen.

Die zu erwartenden Auswirkung der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind grundsätzlich positiv - erhebliche negative Auswirkungen sind in jedem Fall nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf das Wasser

Der angestrebte Erhalt von naturnahen Fließgewässern (vgl. B I 1.4.2.2), von Grünlandflächen und Auwäldern in Überschwemmungsgebieten (vgl. B I 1.4.2.3) und von Feuchtgebieten (vgl. B I 1.4.2.4) sowie die Forderung nach naturnahen Ökosystemen im Flussgebiet von Rednitz/Regnitz und Pegnitz, wirkt sich positiv auf das Schutzgut Wasser aus. Auch das Ziel B I 1.3.3.5 (Natura 2000) trägt zum Schutz der darin genannten Gewässerlebensräumen bei.

Insgesamt trägt auch die Freiraumsicherung in ihrer Gesamtheit zu einer verringerten Bodenversiegelung und damit zu positiven Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bei.

Durch die Erholungsnutzung an Gewässern - insbesondere an den genannten Erholungsschwerpunkten Brombachsee, Rothsee, Dechsendorfer Weiher, Happurger Seen und Großer Birkensee (vgl. B I 1.2.8) - können ggf. Beeinträchtigungen der Gewässer eintreten. Da jedoch lediglich intakte Gewässer einen Reiz auf Erholungssuchende ausüben, ist hiermit indirekt auch ein gewisser „Schutzauftrag“ verbunden.

Die zu erwartenden Auswirkung der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind grundsätzlich positiv. Je nach ökologischer Belastbarkeit der Erholungsräume an Gewässern können diese z.T. indifferent sein. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind jedoch nicht zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Freiraumsicherung besitzt in ihrer Gesamtheit - insbesondere wenn es sich um den Schutz und Erhalt von Waldgebieten handelt - positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima aus. Wälder besitzen wesentliche Funktionen sowohl für das regionale und überregionale Klima. Durch seine kühlende Wirkung sorgt der Wald für den nötigen Luftaustausch und reduziert mit seiner hohen Filterwirkung die Luftverschmutzung. Zudem bildet er eine emittentenfreie Zone und verringert dadurch die Flächenemission (Verdünnungseffekt).

Im Hinblick auf den Freizeitverkehr im Zuge des Aufsuchens von Erholungsräumen können Belastungen von Luft und Klima erwartet werden, sofern dieser in Form des motorisierten Individualverkehr erfolgt. Diese Erscheinungen werden jedoch durch die gegenständlichen Ziele und Grundsätze weder bedingt noch gefördert.

Die zu erwartenden Auswirkung der Ziele und Grundsätze auf das Luft und Klima sind grundsätzlich positiv. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Ziele und Grundsätze streben in ihrer Gesamtheit den Erhalt von Natur und Landschaft und den natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt an und wirken sich somit positiv auf diese wichtigen Güter aus. Beispielhaft sei an dieser Stelle weiter auf den Grundsatz B I 1.3.3.4 verwiesen, der die Bedeutung einer zunehmenden Sicherung von Naturdenkmälern, Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen darstellt.

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden Auswirkung der Ziele und Grundsätze auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich positiv. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, so können konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht vorliegen, wären Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen.

Weitere nennenswerten Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Überprüfung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurden mit den zuständigen Ansprechpartnern der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Sicherung der Erholungsfunktion - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen.

Ebenso wurden die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Zusammenarbeit mit den zuständigen naturschutzfachlichen Ansprechpartnern überprüft und in Teilbereichen neu abgegrenzt. Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).